

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

20. März 2024

Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das BISS enthält Bestimmungen zu einer nationalen elektronischen Sozialversicherungsplattform (E-SOP) und zu den einzelnen Informationssystemen der Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung (EO) und Familienzulagen.

Der Regierungsrat erkennt die Wichtigkeit des Vorhabens, den Datenaustausch in der 1. Säule zu vereinfachen und transparenter zu gestalten. Bürgerinnen und Bürger können weiterhin wählen, ob sie digital oder per Papier kommunizieren möchten, während Behörden und Anbieter verpflichtet sind, digitale Kanäle zu nutzen.

Der Regierungsrat lehnt das Vorhaben ab. Der Gesetzesentwurf und der erläuternde Bericht des Bundesrats bieten keine ausreichende Grundlage zur Beurteilung des Vorhabens. Die Bestimmung der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) als zentralen IT-Dienstleister stellt einen weitreichenden Schritt dar, der mit hohen einmaligen Investitionskosten von etwa 20 Millionen Franken sowie jährlichen Kosten von rund 4 Millionen Franken und damit Risiken für den Bund beziehungsweise den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und der EO verbunden ist.

Insbesondere fehlen klare Informationen darüber, ob diese Entscheidung die optimale Lösung darstellt, besonders hinsichtlich ihrer Integration in bestehende IT-Strukturen, wie die IT-Pools der IV-Stellen und Ausgleichskassen, sowie laufende Projekte. Diese Unklarheit könnte erhebliche Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen der Durchführungsstellen haben.

Aus dem Bericht geht nicht hervor, inwieweit dieses Vorhaben mit dem Projekt der Fachverbände der 1. Säule (Vereinigung der Verbandsausgleichskassen, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und IV-Stellen-Konferenz) für ein elektronisches ATSG (eATSG)¹ zusammenhängt, das zum Ziel

¹ Sozialversicherungen mit eATSG digitalisieren. eATSG Normtexte vom 17. August 2023. eATSG Factsheet vom 17. August 2023. Abgerufen von: www.ahvch.ch > Stellungnahmen (Stand: 12. Februar 2024).

hat, eine einheitliche Grundlage für die elektronische Kommunikation in der Sozialversicherung zu schaffen.

Die Vorlage fokussiert stark auf die Rolle des Bundes. Kantone und Gemeinden nehmen wichtige Aufgaben in der Durchführung der 1. Säule wahr. Es bedarf einer Abstimmung mit den Leitlinien der Strategie "Digitale Verwaltung Schweiz 2024–2027", in welchen Bund, Kantone, Städte und Gemeinden gemeinsam festgelegt haben, wie die digitale Transformation der Verwaltungen im föderalen Kontext vorangetrieben wird, sowie die Koordination mit den zugehörigen Organen.

Eine Bewertung der wirtschaftlichen Folgen für die bisherigen IT-Dienstleister fehlt ebenfalls im Bericht. Es ist wichtig zu verstehen, welche Konsequenzen die Einführung der Plattform für diese Dienstleister haben könnte.

Zu den einzelnen Artikeln des BISS

Sollte der Bundesrat den Entwurf in der aktuellen Form weiterverfolgen, regt der Regierungsrat an, die folgenden Bestimmungen zu ändern.

Zu Art. 4 Plattformen für den elektronischen Datenaustausch

Es braucht eine vertiefte Prüfung, ob die ZAS – insbesondere in Bezug auf die Integration und Koordination mit bestehenden IT-Strukturen und -Projekten wie den IT-Pools der IV-Stellen und Ausgleichskassen – die geeignete Stelle zur Entwicklung und Betreuung der Plattform darstellt.

Zu Art. 5 Funktionen der Plattformen

Wenn der Funktionsumfang eines IT-Systems im Gesetz abschliessend festgelegt ist, erfordert jede zusätzliche Funktion eine Gesetzesanpassung.

Antrag: In Art. 5 ist explizit darauf hinzuweisen, dass es sich um Minimalanforderungen handelt.

Zu den Art. 6–8 (Elektronische Kommunikation und elektronischer Datenaustausch, Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz [BEKJ])

Die Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind in das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1) zu integrieren. Dies ermöglicht einen Austausch über alle Sozialversicherungen hinweg.

Antrag: Art. 6, 7 und 8 sind im ATSG zu regeln.

Zu den Art. 9–12, 14, 16, 17, 20 und 22 (Verschiedene Informationssysteme des Bundes)

Diese Artikel, die sich auf die Informationssysteme der ZAS (wie zum Beispiel "Zentrales Versichertenregister" oder "der laufenden Geldleistungen") beziehen, enthalten Bestimmungen, die bereits in den bundesrechtlichen Einzelgesetzen, insbesondere zur AHV und IV, verankert und deshalb unnötig sind. Im erläuternden Bericht des Bundesrats sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgeführt (Seiten 31 ff.). Die Überführung bestehender Regelungen in ein neues Gesetz kann zu widersprüchlichen Bestimmungen führen, die erneute Gesetzesrevisionen nach sich ziehen.

Antrag: Die Bestimmungen über die verschiedenen Informationssysteme sollten weiter auf einzelgesetzlicher Grundlage geregelt sein.

Zu Art. 13 Informationssysteme für Berichte und Gutachten oder andere Abklärungsdaten

Diese Bestimmung ist überflüssig, da die Grundlagen bereits im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (SR 831.20) und im ATSG vorhanden sind. Ein Wechsel der Verantwortung für Applikationen zur ZAS ist unnötig und birgt Risiken (wie zum Beispiel Sicherheit, Schnittstellenproblematiken).

Antrag: Art. 13 ist zu streichen.

Zu den Art. 18 und 21 (Informationssysteme für die Bestimmung der beitragsrechtlichen Stellung von erwerbstätigen Personen und im Bereich der Versicherungsunterstellung aufgrund von internationalen Abkommen)

Bei den Informationssystemen für die Bestimmung der beitragsrechtlichen Stellung (Art. 18) und im Bereich der Versicherungsunterstellung aufgrund von internationalen Abkommen (Art. 21) handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon die Ausgleichskassen wahrnehmen. Die Bestimmung der Selbstständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die im Alltag standardisiert ablaufen. Wo sinnvoll, kann gestützt auf Art. 95 Abs. 3 Bst. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10) eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Norm.

Zu Art. 19 Informationssystem für Regressfälle

Der Betrieb eines Informationssystems für Regressfälle sollte den gleichen Regeln folgen wie für die übrigen Informationssysteme. Anstelle des Bundesamts für Sozialversicherungen sollte die ZAS zuständig sein.

Zu Art. 25 Datenschutz

Der Datenschutz gilt für alle Sozialversicherungen und bedarf keiner separaten Regelung in einem neuen Gesetz. Dafür sind das ATSG, spezialgesetzliche Bestimmungen und die Datenschutzgesetzgebungen von Bund und Kantonen vorgesehen.

Die Informationssysteme integrieren Daten, die der kantonalen Datenschutzgesetzgebung unterstehen. Es ist erforderlich, das Verhältnis zu den Bundesbestimmungen und die zugehörigen Verantwortlichkeiten zu klären.

Zu den Art. 26–28 (Finanzierung der Plattform und der weiteren Informationssysteme des Bundes)

In Art. 95 Abs. 3 Bst. a AHVG ist heute schon die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung verankert.

Weitere Bemerkungen

Es wäre prüfenswert, wie beispielsweise die Gemeinden als Sozialbehörden den Zugang zu den Informationssystemen nutzen könnten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- Bereich.Recht@bsv.admin.ch